

## Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössischen Stände, betreffend  
Vollziehung des Bundesgesetzes über die Arbeit in den  
Fabriken.

(Vom 6. Januar 1882.)

---

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mittels Bundesbeschluß vom 17. Dezember 1879 ist der Bundesrath eingeladen worden, der ungleichen Auslegung und Anwendung gewisser Paragraphen des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken in den verschiedenen Kantonen vorzubeugen (Amtl. Samml. n. F., Bd. IV, S. 402, Ziffer 5).

Um dieser Einladung nachzukommen, haben wir unterm 21. Mai 1880 ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen gerichtet, mit welchem wir denselben in Bezug auf Art. 1 des zitierten Gesetzes auf die Verlängerung der Arbeitszeit und die Sonntagsarbeit unsere Verfügungen zur weitem Mittheilung und Vollziehungsüberwachung zur Kenntniß brachten. Jenem Kreisschreiben haben wir die Bemerkung beigefügt, daß über andere Ungleichheiten in der Vollziehung des Gesetzes die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen seien und daß wir deßhalb erst später über dieselben Beschlüsse fassen können.

Nachdem diese Untersuchungen beendet sind, beehren wir uns, Ihnen nachstehende Beschlüsse mitzutheilen:

1. **Buchdruckereien.** Mittels einer Kollektiveingabe hat eine größere Anzahl schweizerischer Buchdruckerei-Besitzer sich bei uns

dafür verwendet, daß die Buchdruckereien dem zitierten Geseze nicht unterstellt werden. Eine große Zahl in solchen Etablissements beschäftigter Arbeiter petitionirte dagegen für die Unterstellung.

Die von uns angestellten nähern Untersuchungen führten zu dem Ergebniß, daß die Beschäftigung in den Buchdruckereien zu den ungesunden gehört, was bei der Frage, ob diese als Fabriken im Sinne des Art. 1 des zitierten Gesezes zu betrachten seien, um so mehr in's Gewicht fallen muß, als in den Buchdruckereien bekanntlich sehr häufig zur Nachtzeit gearbeitet werden muß und Frauenspersonen und Kinder in denselben angestellt sind. Auch fällt in Betracht, daß die größern Buchdruckereien mit Motoren betrieben werden und Unfälle in denselben nicht selten vorkommen.

Angesichts dieser Verhältnisse haben wir beschlossen:

Buchdruckereien mit Motoren und mehr als 5 Arbeitern sind als Fabriken zu betrachten.

Bei denjenigen Etablissements, welche sich über die Nothwendigkeit der Nacharbeit ausweisen, kann Art. 13, Al. 4 des Gesezes in Anwendung gebracht werden.

2. Bei den **Gasfabriken** ist hinsichtlich der Frage, ob sie dem Geseze zu unterstellen seien oder nicht, in den verschiedenen Kantonen ein einheitliches Verfahren nicht durchgeführt. Laut Bericht der Fabrikinspektoren sind die Apparate der Gasfabriken vermöge ihrer Explosionsgefährlichkeit den Dampfkesseln zum Betrieb von Motoren gleichzustellen.

Wir haben demnach beschlossen:

Gasfabriken, in denen 6 oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, sind, abgesehen davon, ob Motoren verwendet werden oder nicht, als Fabriken im Sinn des Art. 1 des zitierten Gesezes zu betrachten.

3. **Stikereien.** Mittels Kreisschreiben vom 23. Mai 1878 hat das Handelsdepartement in unserm Auftrage den Kantonsregierungen mitgetheilt, daß jede Stikerei mit drei oder mehr Maschinen als Fabrik zu betrachten sei, wenn dabei nicht ausschließlich Familien-genossen beschäftigt sind. Es ist nun häufig vorgekommen, daß Besizer von Stikereien mit drei und mehr Stühlen diese in verschiedenen Gebäuden placirten, in der Meinung, daß alsdann die Bedingungen der Einbeziehung in's citirte Gesez nicht vorhanden seien. Dies hat uns veranlaßt, obigen Beschluß zu ergänzen, und zwar wie folgt: •

Stikereien mit drei und mehr Maschinen, mögen diese letzteren in einem oder mehreren Gebäuden aufgestellt sein, sind als Fabriken zu betrachten.

**4. Unfallsanzeigen.** Gemäß Art. 4 des Gesetzes ist der Fabrikbesitzer verpflichtet, von jeder in seiner Fabrik vorgekommenen erheblichen Körperverletzung oder Tödtung sofort der kompetenten Lokalbehörde Anzeige zu machen.

Die Ansichten darüber, was als „erhebliche Körperverletzung“ zu betrachten sei, sind verschieden, und deßhalb hat jene Gesetzesvorschrift auch eine verschiedene Anwendung gefunden. Es muß hier vor Allem der Zweck jener Vorschrift in's Auge gefaßt werden. Derselbe besteht in Folgendem: Einerseits sollen die Behörden in die Möglichkeit versetzt sein, dafür zu sorgen, daß der Arbeiter auch wirklich der Wohlthat des Haftpflichtgesetzes theilhaft werde; andererseits soll die Kenntnißgabe jedes bedeutenden Unfalles es ermöglichen, die Ursachen der Unfälle und die Mittel zu der Vermeidung derselben zu studiren. Beides kann nur erreicht werden, wenn die Grenze, wo die Erheblichkeit beginnt, nicht zu hoch angesetzt wird. Wir haben demnach beschlossen:

Als erhebliche Körperverletzungen gelten solche, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als sechs Tagen nach sich ziehen. Wo die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige Anfangs in der Vermuthung, daß die Arbeitsunfähigkeit nur von kürzerer Dauer sein werde, unterlassen wurde, hat dieselbe spätestens am siebenten Tage nach der Verletzung zu erfolgen.

Indem wir Sie einladen, diese Beschlüsse bei der Vollziehung des Gesetzes, welche gemäß Art. 17 den Kantonsregierungen obliegt, zu beachten, benutzen wir gleichzeitig den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Obhut zu empfehlen.

Bern, den 6. Januar 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Bavier.**

Der Stellvertreter

des Kanzlers der Eidgenossenschaft:

**Schatzmann.**



**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössischen Stände, betreffend  
Vollziehung des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken. (Vom 6. Januar 1882.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.01.1882
Date	
Data	
Seite	11-13
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 336

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.